

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (+43 1) 531 15-2375 Fax (+43 1) 531 09-9500

e-mail: vpost@bka.gv.at

DVR: 0000019

Amt der NÖ Landesregierung

GZ BKA-650.053/0003-V/2/2007

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich Landhauspl. 9 3109 St. Pölten

- 5. OKT. 2007 Sandlag Hg.-G-205-2007
Bearbeiter

(4g-921-2/A-1/22-2007)

Sachbearbeiter SEGALLA

Klappe 2353

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-205-2007 (Ltg.-921-2/A-1/82-2007)

30. August 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss Niederösterreichischen des Landtages vom 30. August 2007 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Oktober 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Die NÖ Landesverfassung stellt im Gegensatz zum Bundesrecht auf den Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" und nicht auf den in Art. 6 B-VG verankerten "Hauptwohnsitz" ab. Da auch das Melderecht zwischenzeitig den Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" nicht mehr kennt (vgl. auch § 23 Abs. 1 Meldegesetz 1991), könnte es durch die unterschiedliche Begrifflichkeit zu Auslegungsproblemen kommen.

> 4. Oktober 2007 Für den Bundeskanzler: **IRRESBERGER**

Elektronisch gefertigt